

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2) Überarbeitet am: 05.02.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Dancut EP 950 M

Registrierungsnummer (REACH)

Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Additiv

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt

mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für priva-

te Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FRIEDRICH SCHARR KG Liebknechtstraße 50 70565 Stuttgart Deutschland

Telefon: +49 711 7868-0 Telefax: +49 711 7868-489 E-Mail: info@scharr.de Webseite: www.scharr.de

E-Mail (sachkundige Person) produktsicherheit@scharr.de (Produktsicherheit)

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 711 7868-237

Diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

zeiten verfügbar: Mo-Fr 07:00 bis 17:00

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale Poisons Information Centre	1090 Wien	+43 (0)1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 1 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche

Überarbeitet am: 05.02.2021

Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS07, GHS08



- Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Reaktionsprodukte mit O,O-Di-C1-14-alkylhydrogenphosphordithionat

2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
1,3,4-Thiadiazolidin-2,5- dithion, Reaktionsproduk- te mit Wasserstoffpero- xid und tert-dodedcanthi- ol	CAS-Nr. 1474044-73-9 EG-Nr. 939-692-2 REACH RegNr. 01-2119983498-16- xxxx	1-<5	Aquatic Chronic 3 / H412	
Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Reaktionsprodukte mit O,O-Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithionat	CAS-Nr. 71888-91-0 EG-Nr. 276-159-7 REACH RegNr. 01-2120770937-38- xxxx	1-<5	Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Chronic 2 / H411	1 42

Deutschland: de Seite: 2 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
1,3,4-Thiadiazolidin-2,5- dithion, Reaktionsproduk- te mit Wasserstoffpero- xid und tert-dodedcanthi- ol	-	-	2,75 ^{mg} / _l /4h	inhalativ: Dampf

Überarbeitet am: 05.02.2021

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2), Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Phosphoroxide (PxOy), Schwefeldioxid (SO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Deutschland: de Seite: 3 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2) Überarbeitet am: 05.02.2021

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter
- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Deutschland: de Seite: 4 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Überarbeitet am: 05.02.2021 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Information verfügbar.

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	DNEL	4,28 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	DNEL	0,607 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	DNEL	4,408 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	DNEL	6,25 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	PNEC	2,55 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	PNEC	0,255 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	PNEC	0 ^{mg} / ₁	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 5 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2021

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	PNEC	0,794 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	PNEC	79,4 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Amine, C12-14-tert- Alkyl-, Reaktions- produkte mit O,O- Di-C1-14-alkylhydro- genphosphordithio- nat	71888-91-0	PNEC	0,157 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	PNEC	0,041 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	PNEC	0,004 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	PNEC	8.000 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	PNEC	380,6 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	PNEC	38,06 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reakti- onsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73- 9	PNEC	309 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 6 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2) Überarbeitet am: 05.02.2021

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Materialstärke

0.4 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
 - >240 Minuten (Permeationslevel: 5)
- Schutzhandschuhe Spritzschutz

Art des Materials Nitril

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	diverse
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	237 °C bei 1.011 hPa
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	0,6 Vol% - 6,5 Vol%

Deutschland: de Seite: 7 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Flammpunkt nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur 240 °C

pH-Wert nicht bestimmt

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Überarbeitet am: 05.02.2021

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	<0,01 kPa

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
--------	----------------

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
--	--

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Festkörpergehalt	0 %
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

Deutschland: de Seite: 8 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2) Überarbeitet am: 05.02.2021

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
1,3,4-Thiadiazolidin-2,5-dithion, Reaktionsprodukte mit Wasserstoffperoxid und tert-dodedcanthiol	1474044-73-9	inhalativ: Dampf	2,75 ^{mg} / _l /4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 9 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Überarbeitet am: 05.02.2021 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Amine, C12-14-tert-Al- kyl-, Reaktionsproduk- te mit O,O-Di-C1-14-al- kylhydrogenphos- phordithionat	71888-91-0	LC50	2,55 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Amine, C12-14-tert-Al- kyl-, Reaktionsproduk- te mit O,O-Di-C1-14-al- kylhydrogenphos- phordithionat	71888-91-0	EL50	4,9 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reaktions- produkte mit Wasser- stoffperoxid und tert- dodedcanthiol	1474044-73-9	EL50	56 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Amine, C12-14-tert-Al- kyl-, Reaktionsproduk- te mit O,O-Di-C1-14-al- kylhydrogenphos- phordithionat	71888-91-0	EC50	0,4 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	16 h
1,3,4-Thiadiazolidin- 2,5-dithion, Reaktions- produkte mit Wasser- stoffperoxid und tert- dodedcanthiol	1474044-73-9	EC50	≥8 ⁹ / _I	Mikroorganismen	16 h

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Amine, C12-14- tert-Alkyl-, Re- aktionsproduk- te mit O,O-Di- C1-14-alkylhy- drogenphos- phordithionat	71888-91-0	Sauerstoffver- brauch	0 %	28 d		ECHA

Deutschland: de Seite: 10 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2) Überarbeitet am: 05.02.2021

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
1,3,4-Thiadia- zolidin-2,5-di- thion, Reakti- onsprodukte mit Wasser- stoffperoxid und tert-do- dedcanthiol	1474044-73-9	Sauerstoffver- brauch	0 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Reakti- onsprodukte mit O,O-Di-C1-14-al- kylhydrogenphosphordithionat	71888-91-0		2,43 (23 °C)	
1,3,4-Thiadiazolidin-2,5-dithion, Reaktionsprodukte mit Wasser- stoffperoxid und tert-dodedcan- thiol	1474044-73-9	3,16	>9,4 (pH-Wert: 7, 30 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) 12 01 07*

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Deutschland: de Seite: 11 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Überarbeitet am: 05.02.2021 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN UN

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

nicht zugeordnet

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC

VOC-Gehalt	25,16 %
------------	---------

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	7,163 %	
VOC-Genalt	7,103 %	

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht anwendbar (Masseanteil an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C oder an festen Stoffen ist größer als 30

%)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Deutschland: de Seite: 12 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Überarbeitet am: 05.02.2021

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.3	Sonstige Gefahren	Sonstige Gefahren: ohne Bedeutung
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
12.6	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.
14.1	UN-Nummer: unterliegt nicht den Transportvorschriften	UN-Nummer oder ID-Nummer
14.1		ADN: UN
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zugeordnet
14.3	Transportgefahrenklassen: nicht zugeordnet	Transportgefahrenklassen: keine
14.7	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unter- liegt nicht den Vorschriften des RID.	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzli- che Angaben: nicht zugeordnet
14.7	Europäisches Übereinkommen über die internationa- le Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasser- straßen (ADN)	
14.7	Identifikatornummer: 9006	
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLUSSIG, N.A.G.	
14.7	Klasse: 9	
14.7	Anzahl der Kegel/blauen Lichter: 0	

Deutschland: de Seite: 13 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Überarbeitet am: 05.02.2021

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de naviga on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güte auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)	
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
EL50 Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorgar einen Effekt hervorzurufen		
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	

Deutschland: de Seite: 14 / 15



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dancut EP 950 M

Nummer der Fassung: 3.0 Ersetzt Fassung vom: 28.07.2020 (2)

Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Abk. **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) **REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Sens. Sensibilisierung der Haut **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Überarbeitet am: 05.02.2021

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 15 / 15